

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Stadt Nordhorn (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487) zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Nordhorn in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von frei lebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhorn.

§ 2

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterinnen und Halter von Katzen die ihrer Katze die Möglichkeit geben, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Stadt und den von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Für die Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Auf schriftlichen Antrag können weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 3. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 3 zuwiderhandelt oder
 4. gegen Auflagen der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 **In-/Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Nordhorn, den 20. Mai 2021

Stadt Nordhorn
Der Bürgermeister

Berling